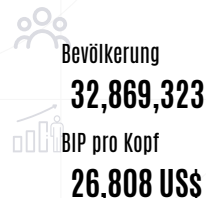
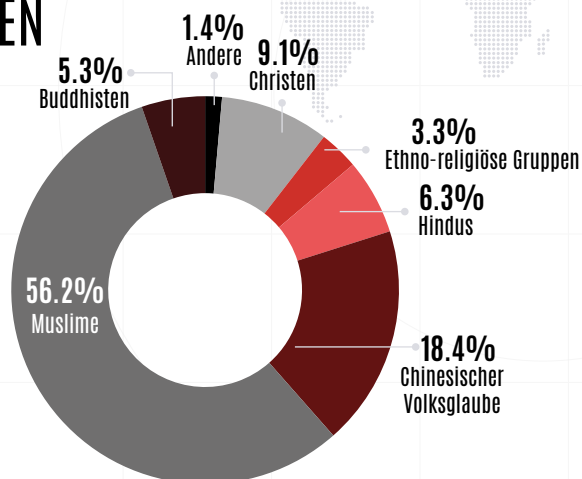




MALAYSIA

RELIGIONEN



DIE GESETZSLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Die Religionsfreiheit ist in Malaysia durch die Verfassung geschützt. In der staatlichen Auslegung der Verfassung wird dem sunnitischen Islam jedoch eine Reihe rechtlicher und verfassungsrechtlicher Privilegien zugestanden, wodurch Rechte und Interessen anderer Religionen beschnitten werden. In Artikel 3 (1) der Verfassung heißt es „Der Islam ist die Religion der Föderation [Malaysia], doch andere Religionen dürfen in Frieden und Harmonie auf dem Bundesgebiet ausgeübt werden.“¹ Artikel 11 besagt zwar, dass „jede Person das Recht hat, sich zu ihrem Glauben zu bekennen und ihn zu praktizieren“, in Absatz 4 desselben Artikels heißt es aber, der Staat könne durch Landes- oder Bundesgesetze die „Verbreitung anderer religiöser Doktrinen oder Religionen überwachen oder einschränken, wenn sich zum Islam bekennende Menschen betroffen sind“. Bundesstaaten nutzen diese Passagen der Verfassung zur Rechtfertigung von Konvertierungsverboten für Muslime sowie von Beschränkungen, welche für solche muslimischen Minderheitsgemeinschaften gelten, die von den zuständigen malaysischen Behör-

den als „von der Norm abweichend“ eingestuft wurden.

In Artikel 160 der Verfassung wird ein „Malaie“ unter anderem als „eine Person, die sich zum Islam bekennt“ definiert. Die Mitglieder der ethnischen Gruppe der Malaien machen rund 60 Prozent der Bevölkerung aus.² Laut Verfassung unterscheiden sich Malaien ethnisch und religiös von anderen Volksgruppen, die hauptsächlich chinesischen und indischen Ursprungs sind. Die ethnischen Minderheiten im Lande sind Anhänger des Buddhismus, des Hinduismus, des Christentums sowie „anderer“ oder „keiner“ Religion.³

Nicht-Malaien haben das Recht, zur Religion ihrer Wahl zu konvertieren, einschließlich zum Islam. Dass malaysische Muslime vom Islam in eine andere Religion konvertieren, wird hingegen als Apostasie gewertet und ist formell verboten.⁴ Berichten zufolge existiert theoretisch ein Verfahren, durch das Muslime zu einer anderen Religion konvertieren können, dabei handelt es sich jedoch um einen langwierigen Prozess, für den ein Scharia-Gericht formell seine Zustimmung geben muss. Die Zustimmung fußt auf dem staatlichen islamischen Recht und wird nur erteilt, nachdem die konvertierungswillige Person Monate in religiösen „Rehabilitationszentren“ verbracht hat. Dort wird Druck auf sie ausgeübt, Muslim zu bleiben.

In einer Reihe von Urteilen haben Zivilgerichte entschieden, dass Fälle von Apostasie vor Scharia-Gerichten verhandelt werden müssen, die formell einer Konvertierung ihre Zustimmung geben müssen.⁵ In den letzten Jahren konnten Zivilgerichte jedoch in bestimmten Fällen intervenieren, und zwar dann, wenn eine begründete Vermutung bestand, dass die betreffenden Personen nie Muslime waren.

Im Mai 2016 kam es in diesem Kontext zu einem richtungweisenden Urteil. Indira Gandhi, eine Hindu, die in keiner Beziehung zum Anführer der indischen Unabhängigkeitsbewegung steht, bekam vor dem höchsten Gericht des Landes Recht. Ihr Ehemann, ein Hindu, der zum Islam konvertiert war, hatte versucht, die drei gemeinsamen Kinder ebenfalls zum Islam zu konvertieren. Laut dem Bundesgericht war dies ungültig. Die Kinder waren also zu keinem Zeitpunkt Muslime gewesen, wodurch sie nicht in die Zuständigkeit der Scharia-Gerichte fielen. Diese hatten somit keine Macht über ihre religiöse Identität oder Entscheidungen. Im Jahr 2016 entschied außerdem das „Hohe Gericht von Sarawak, dass der bekennende Christ Rooney Rebit vom Islam konvertieren dürfe. In diesem spezifischen Fall entschied das Gericht, dass eine verfassungsrechtliche und keine Zuständigkeits-Frage vorliege. Laut dem Gericht seien Scharia-Gerichte zwar für Fälle von Konvertierungen zuständig, Rooney sei jedoch offensichtlich nie Muslim gewesen.⁶

Alle Muslime in Malaysia unterliegen islamischem Recht auf der Grundlage staatlicher islamischer Erlasse. Alle Angelegenheiten des Personenstandsrechts (z.B. Eheschließungen, Scheidungen und Erbsachen) fallen in die Zuständigkeit von islamischen oder Scharia-Gerichten. Eine verfassungsrechtliche Bestimmung sieht vor, dass Zivilgerichte nicht für Bereiche zuständig sind, die von Scharia-Gerichten abgedeckt werden.

Jeder malaysische Bundesstaat verfügt über eine islamische Behörde, welche die muslimischen Angelegenheiten im Staat regelt. Diese islamischen Behörden der Staaten haben Minderheitsformen des Islams durch die starke Regulierung religiöser Aktivitäten größtenteils an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Beispielsweise erklärte 1996 der Nationale Fatwa Rat das Schiitentum als „abweichend“ und verbat die Konfession komplett, obwohl in Malaysia hunderttausende Schiiten im Untergrund leben.⁷ Die religiöse Behörde auf Bundesebene, das Ministerium für Islamische Entwicklung (JAKIM), sowie die Fatwa-Komitees der Staaten überwachen und kontrollieren syste-

matisch alle Formen und Interpretationen des Islam im Lande. Die Behörden der Bundesstaaten beaufsichtigen die Moscheen, haben Einfluss auf den Inhalt von Predigten und stellen sicher, dass die Lehren der staatlichen sunnitisch-orthodoxen Auslegung des Islam entsprechen.

Viele schiitische Publikationen bleiben unter dem Kommunikations- und Multimedia-Gesetz von 1998 verboten. Dieses stellt „Online- und Netzwerk-Kommunikation unter Strafe, welche als obszön, unanständig, falsch, bedrohend oder beleidigend gewertet werden könnte, oder die zum Zweck hat, eine andere Person zu ärgern, zu schmähen, zu bedrohen oder zu belästigen.“⁸

Das Druckerzeugnis- und Publikations-Gesetz von 1984 stellt nicht-muslimische Gruppen vor Probleme, was ihre Benutzung des Wortes „Gott“ angeht. Laut dem Gesetz darf das Wort „Allah“ (arabisch für „Gott“) nämlich ausschließlich im Islam genutzt werden. Viele in Malaysia verteilte Bibeln, die das Wort „Allah“ für „Gott“ verwenden, sind deswegen verboten.⁹

Am 23. Juni 2014 lehnte das Bundesgericht Malaysias eine Berufungsklage der Katholischen Kirche ab, die sich dagegen richtete, dass nicht-Muslime das Wort „Allah“ nicht verwenden dürfen. Für Herald Malaysia, eine malaysische katholische Wochenzeitung, stellt das Verbot des Wortes „Allah“ für nicht-muslimische Publikationen eine Verfassungswidrigkeit und eine Verletzung der Religionsfreiheit dar.¹⁰ Die Regierung legt das Urteil des Berufungsgerichts zwar so aus, dass das Verbot nur für Herald Malaysia gilt. Es stellt jedoch einen Präzedenzfall für ein umfassendes Verbot des Wortes „Allah“ für Christen dar. Das Gericht erklärte, dass die Verwendung des Wortes „Allah“ kein essenzieller oder integraler Bestandteil des christlichen Glaubens sei. Weiterhin entschied es, dass jegliche nicht-muslimische Rede und Praxis daraufhin überprüft werden müsse, ob sie potenziell Muslime beleidige.¹¹ In den vergangenen Jahren wurden in Malaysia über 20.000 Bibeln beschlagnahmt, da in ihnen Gott als „Allah“ bezeichnet wurde.¹²

In Sarawak ist die Mehrheit der Bevölkerung christlich. Es existiert jedoch eine tief verwurzelte Diskriminierung bestimmter christlicher religiöser Institutionen. Größere, bekanntere Kirchen werden unter der Missionswerksverordnung (Missionary Societies Ordinance) anerkannt, besonders kleinere Kirchen haben jedoch erhebliche Schwierigkeiten bei der Registrierung und Anerkennung ihres Status. Kleinere Kirchen haben außerdem Schwierigkeiten bei der Beantragung von Zuschüssen bei UNI-

FOR (Unit for Other Religions), einer Regierungsstelle, die 2017 in Sarawak gegründet wurde.¹³ Im September 2020 bekräftigte der stellvertretende Ministerpräsident von Sarawak, Datuk Amar Douglas Uggah, dass nur jene religiöse Gruppen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch UNIFOR haben, die entweder beim Gesellschaftsregister (Registrar of Societies) oder unter der Missionswerks-Verordnung eingetragen sind.¹⁴

VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im November 2018 wurden vier finnische Staatsangehörige von der Polizei verhaftet, nachdem sie angeblich christliche Flugblätter verteilt hatten. Die Finnen wurden beschuldigt, gegen Gesetze verstoßen haben, welche die Störung der religiösen Harmonie unter Strafe stellen. Es wurden 47 Stifte und 336 christliche Broschüren beschlagnahmt.¹⁵ In Abschnitt 298 des Strafgesetzbuches von Malaysia heißt es: „Wer in der Absicht, die religiösen Gefühle einer Person zu verletzen, für diese Person hörbar ein Wort oder Geräusch von sich gibt, oder für diese Person sichtbar eine Geste oder einen Gegenstand zeigt, wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, einem Bußgeld, oder mit beidem.“¹⁶ Die Staatsanwaltschaft hatte ursprünglich geplant, die vier finnischen Staatsangehörigen strafrechtlich zu verfolgen, entschied dann aber, sie nur auszuweisen.¹⁷

Im September 2019 verhaftete JAIS, die Islamische Religionsbehörde des Bundesstaats Selangor, im Bezirk Gombak 23 Menschen. Ihnen wurde der Verstoß gegen jene Fatwa zur Last gelegt, die das Schiitentum verbietet.¹⁸ Schiiten wurden zu diesem Anlass wieder als „von der islamischen Norm abweichend“ eingestuft. Islamische Behörden gingen wiederholt und aggressiv gegen von Schiiten privat organisierte Veranstaltungen vor.¹⁹

Im selben Monat führte die Behörde für Islamische Angelegenheiten des Bundesstaats Johor Razzien bei privaten Anlässen von Schiiten durch. Dabei wurden sowohl malaysische als auch ausländische Staatsangehörige festgenommen. Berichten zufolge waren unter den acht in Gewahrsam genommenen Personen ein jemenitischer und zwei singapurische Staatsbürger. Bei einer privaten Aschura-Feier in einer Wohnung in Bandar Sunway, wurden ebenfalls mehrere Personen festgenommen, darunter pakistanische Staatsangehörige.²⁰ Diese Zwischenfälle ereigneten sich, obwohl die Islamische Religionsbehörde in Selangor (JAIS) in einer Fatwa von 2010 ausländische

Staatsangehörige vom Verbot des Schiitentums ausgenommen hatte.²¹

Im September 2019 berichteten malaysische Kirchenführer von steigenden Spannungen im Lande, da bestimmte konservative muslimische Politiker das Christentum weiterhin als eine Bedrohung für die mehrheitlich muslimische Nation darstellten. Der Kirchenrat von Malaysia verurteilte unbegründete Behauptungen der beiden Parteien Pan-Malaysian Islamic Party sowie der United Malays National Organisation, wonach die Regierung eine „Agenda der Christianisierung“ verfolge. Weitere Angriffe richteten sich gegen evangelische Christen.²²

Expertenberichten zufolge sind Christen im Bundesstaat Sabah in der Situation, dass ihre Religionszugehörigkeit von Verwaltungsbeamten willkürlich zum Islam geändert wird. Betroffene können sich gegen diese Praxis nur schwer wehren. Auf Religionsfreiheit und Menschenrechte spezialisierte Anwälte berichten, dass Christen in einigen Fällen auf ihren Personalausweisen als Muslime ausgewiesen wurden. Expertenberichten zufolge wurden während des Berichtszeitraums außerdem weitere Einschränkungen eingeführt, darunter die Beschränkung christlicher Missionstätigkeit sowie der Möglichkeit von Kirchen, Suchende aller Art aufzunehmen. Ebenfalls haben christliche Schüler in manchen Schulen nicht mehr die Möglichkeit, offen zu beten.²³

Im Mai 2020 wiesen malaysische Behörden unter dem Vorwand, eine Ausbreitung des COVID-19 verhindern zu müssen, muslimische Flüchtlinge ab. Es handelte sich dabei um Rohingya sowie Anhänger der Ahmadiyya-Gemeinschaft. Dies steht in starkem Gegensatz zu Malaysias früherer Praxis. Für aus Myanmar fliehende Rohingya war Malaysia in der Vergangenheit ein relativ sicheres Anlaufziel gewesen.²⁴ Während des Berichtszeitraums kam es zu einer Verschiebung der öffentlichen Meinung und viele Malaysier sind jetzt gegen die Aufnahme von weiteren Rohingya. Dies zeigt sich in einer Internet-Hetzkampagne sowie in Gewaltandrohungen gegen Rohingya-Flüchtlinge im Land. Berichten zufolge haben sich einige Politiker der Internet-Kampagne angeschlossen, um aus den bestehenden Ängsten für sich Gewinn zu schlagen. In Online-Posts finden sich „diskriminierende und entmenslichende Sprache sowie Bilder. Einige Nutzer überziehen bekannte Rohingya-Aktivistinnen sowie deren Unterstützer mit Drohungen von Mord und sexueller Gewalt.“²⁵

Einige Flüchtlinge wurden nach Razzien der malaysischen Sicherheitskräfte festgenommen. Berichten zufolge

waren sie in ihrer Haft schlechter Behandlung und schwierigen Bedingungen ausgesetzt. UNHCR bestätigte, dass ausländische Anwälte, die sich für verhaftete Flüchtlinge eingesetzt hatten, in Polizeiaktionen wahllos festgesetzt worden waren. Die Anwälte wurden später wieder entlassen. Auch bedrohten malaysische Behörden ausländische Staatsbürger damit, dass ihre Aufenthaltstitel widerrufen würden, wenn sie „Aussagen treffen, die Malaysia beschädigen“.²⁶

Die Ausbreitung von COVID-19 trägt zu den ohnehin schon schwierigen Bedingungen bei, unter denen Migranten und Flüchtlinge in Malaysia inhaftiert sind. Die Regierung kündigte außerdem an, dass ausländische Staatsangehörige keine Moscheen betreten dürften, sobald diese nach den Corona-bedingten Schließungen wieder eröffnet würden.²⁷

PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Viele führende malaysische Persönlichkeiten, darunter sowohl muslimische als auch nicht-muslimische, sind zutiefst unzufrieden mit dem repressiven religiösen und politischen Klima im Land. Im Dezember 2014 unterzeichneten 25 bedeutende malaysische Muslime, darunter ehemalige hochrangige Beamte, einen offenen Brief, in dem sie beklagten, das Land entwickle sich „langsam in die Richtung von religiösem Extremismus und Gewalt“.²⁸ Sie äußerten tiefe Besorgnis über die Zunahme des islamischen Radikalismus, dessen Ausbreitung aus politischen Gründen von der Regierung toleriert und sogar unterstützt werde.

Als im Mai 2018 die reformorientierte Partei Pakatan Harapan die Wahlen gewann, kam es kurz zu einer politischen Öffnung und einem Klima, das von größerer religiöser und ethnischer Toleranz und Verständnis geprägt war. Dies erwies sich jedoch als kurzlebig. Seit nach dem Zusammenbruch der Regierung im Februar 2020 Premierminister Muhyiddin Yassin und seine konservative Koalition Perikatan Nasional (PN) an der Macht sind, herrscht wieder eine Politik der harten Hand. Dies hat die Aussichten auf eine ernsthafte Verbesserung der Religionsfreiheit im Lande auf absehbare Zukunft schwinden lassen.

- 1 Malaysia 1957 (rev. 2007), Constitute Project, https://www.constituteproject.org/constitution/Malaysia_2007?lang=en (abgerufen am 20. Dezember 2020).
- 2 „Malaysia profile - Overview“, BBC News, 27. Januar 2016, <https://www.bbc.com/news/world-asia-pacific-15367879> (abgerufen am 20. Dezember 2020).
- 3 „Malaysia country profile“, BBC News, 2. März 2020, <https://www.bbc.com/news/world-asia-pacific-15356257> (abgerufen am 20. Dezember 2020).
- 4 Office of International Religious Freedom, U.S. Department of State, 2019 Report on International Religious Freedom: Malaysia, <https://www.state.gov/reports/2019-report-on-international-religious-freedom/malaysia/> (abgerufen am 20. Oktober 2020.)
- 5 Ebd.
- 6 Timothy S. Shah et al, Malaysia Religious Freedom Landscape Report 2020. Washington, D.C.: Religious Freedom Institute, 2020, S. 22-24, <https://static1.squarespace.com/static/57052f155559869b68a4f0e6/t/5f523883c4bb17744fe77632/1599223951527/Malaysia+ONLINE.pdf> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 7 Ebd., S. 25.
- 8 Malaysia Human Rights Report 2016, Suara Rakyat Malaysia (SUARAM), <https://www.suaram.net/suaramreports/> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 9 „The Bible Ban In Malaysia“, Persecution, 19. September 2020, <https://www.persecution.org/2020/08/19/bible-ban-malaysia/> (abgerufen am 19. Oktober 2020).
- 10 „Freedom of religion after the Catholic Herald“, Kairos Research Center, September 2014, <http://www.krisispraxis.com/wp-content/uploads/2014/09/Freedom-of-Religion-after-the-Catholic-Herald.pdf> (abgerufen am 19. Oktober 2020).
- 11 Ebd.
- 12 „The Bible Ban in Malaysia“, a.a.O.
- 13 „Unit Hal Ehwat Agama-Agama Lain“, Jabatan Ketua Menteri Sarawak, <https://jkm.sarawak.gov.my/UNIFOR> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 14 Sulok Tawie, „Unifor funds only for registered houses of worship, says Sarawak DCM“, Malay Mail, 2. September 2020, <https://www.malaymail.com/news/malaysia/2020/09/02/unifor-funds-only-for-registered-houses-of-worship-says-sarawak-dcm/1899502> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 15 „Malaysia arrests four finnish nationals for distributing Christian literature“, World Watch Monitor, 23. November 2018, <https://www.world-watchmonitor.org/coe/malaysia-arrests-four-finnish-nationals-for-distributing-christian-literature/> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 16 „Laws of Malaysia Act 574 Penal Code“, Burgie Law, Attorney General’s Chambers of Malaysia, https://www.burgielaw.com/resources/act?act_title=Penal+Code§ion=298A (abgerufen am 9. Oktober 2020).
- 17 „Malaysia Arrests Four Finnish Nationals for Distributing Christian Literature“, World Watch Monitor, 23. November 2018, <https://www.worldwatchmonitor.org/coe/malaysia-arrests-four-finnish-nationals-for-distributing-christian-literature/> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 18 „Jai Raids Shia Muslim Event In Gombak, Arrests 23“, Free Malaysia Today, 7. September 2019, <https://www.freemalaysiatoday.com/category/nation/2019/09/07/jais-raids-shia-muslim-event-at-gombak-arrests-23/> (abgerufen am 9. Oktober 2020).
- 19 Ebd.
- 20 „More Arrested In Raids On Private Syiah Functions“, Malaysiakini, 10. September 2019, <https://www.malaysiakini.com/news/491323> (abgerufen am 19. Oktober 2020).
- 21 Aedi Asri, „Jais arrests 50 Pakistani Shia Muslims“, FMT News, 12. Oktober 2016, <https://www.freemalaysiatoday.com/category/nation/2016/10/12/jais-arrests-50-pakistani-shia-muslims/> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 22 „Malaysia’s Church leaders warn of rising religious tensions“, UCANews, 19. September 2019, <https://www.ucanews.com/news/malysias-church-leaders-warn-of-rising-religious-tensions/86136#> (abgerufen am 20. Oktober 2020).
- 23 „SMART Survey on the Freedom of Religion or Belief (FoRB)“, Religious Freedom Institute. Ergebnisse aus den 2020 gemachten Angaben von 40 Religionsführern sowie Experten zur Religionsfreiheit aus ganz Malaysia. Daten liegen beim Institut für Religionsfreiheit vor.
- 24 Gayle Manchin and James W. Carr, „Malaysia’s unwelcoming shore for refugees fleeing religious persecution“, The Diplomat, 28. Juli 2020, <https://thediplomat.com/2020/07/malysias-unwelcoming-shore-for-refugees-fleeing-religious-persecution/> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 25 „Malaysia Urged To End Violent Threats Against Rohingya Refugees“, Al Jazeera, 11. Mai 2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/5/11/malaysia-urged-to-end-violent-threats-against-rohingya-refugees> (abgerufen am 29. Oktober 2020).
- 26 „Foreigners who make statements damaging to Malaysia risk having passes revoked, Immigration D-G Says amid Al Jazeera documentary

uproar“, Malay Mail, 6. Juli 2020, https://www.malaymail.com/amp/news/malaysia/2020/07/06/foreigners-who-make-statements-damaging-to-malaysia-risk-having-passes-revo/1882071?__twitter_impression=true (abgerufen am 9. Oktober 2020).

27 Kaamil Ahmed and Rebecca Ratcliffe, „Rohingya face cruel caning sentence in Malaysia as hostility to refugees grows“, The Guardian, 21. Juli 2020, <https://www.theguardian.com/global-development/2020/jul/21/rohingya-face-cruel-caning-sentence-in-malaysia-as-hostility-to-refugees-grows> (abgerufen am 29. Oktober 2020).

28 Mong Palatino, „Malaysia’s Moderate Voices Urge Islamic Law Reform“, The Diplomat, 25. Dezember 2014, <http://thediplomat.com/2014/12/malaysias-moderate-voices-urge-reform-in-islamic-laws/> (abgerufen am 15. März 2020).